

## **Informationen zum Testnachweis für BRK Kindertagesstätten**

Liebe Eltern,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, wie wir die **Testnachweispflicht** ab **dem 10.01.2022** für Ihre Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen umsetzen.  
(Newsletter 452 StMAS)

Die Testnachweispflicht gilt nicht für vollständig geimpfte und genesene Kinder. Den Nachweis darüber legen Sie bitte in der Einrichtung vor.

Die Testnachweispflicht betrifft **Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr** bis zur **Einschulung**.

Das bedeutet für Sie als Eltern, dass Sie **dreimal wöchentlich** (montags, mittwochs, freitags) einen negativen Testnachweis auf das Coronavirus ihres Kindes in Ihrer Kindertageseinrichtung **vorlegen** müssen.

Dabei können die vom Freistaat gestellten Selbsttests (über den Berechtigungsschein) zuhause durchgeführt werden und das negative Testergebnis muss von Ihnen glaubhaft versichert werden.

Dies geschieht in unseren Einrichtungen mit dem beigefügten **Formular**, dass von Ihnen **unterschieden** sein muss. Andere berechnigte Personen, die das Kind in die Einrichtung bringen, müssen dieses Formular ebenso vorzeigen.

**Wichtig für Sie ist:**

**Wenn Sie den Nachweis über den durchgeführten Test nicht vorzeigen können, dürfen wir Ihr Kind nicht entgegennehmen und nicht in der Einrichtung betreuen.**

Sie können auch einen POC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test durchführen und das Testergebnis vorzeigen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr sowie schöne Ferien und vor allem Gesundheit.

*Karla Cole  
BRK Freising  
Bereichsleitung Kindertagesstätten*

*Kirsten Engstfeld  
BRK Freising  
Pädagogische Fachberatung*

*Freising, 21. Dezember 2021*